

16. Nachtrag

zur Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit (2021)

Die Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit - BIG direkt gesund - wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 der Satzung wird um die folgenden Absätze (9) und (10) ergänzt:

(9) Hautkrebsvorsorgeuntersuchungen

¹Soweit bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder eine drohende Erkrankung hinweisen, aber noch keine Erkrankung eingetreten ist, erstattet BIG direkt gesund ihren Versicherten bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres im Einzelfall über die Ansprüche nach § 23 SGB V hinaus die Kosten für die Durchführung von Hautkrebsvorsorgeuntersuchungen. ²Der Anspruch umfasst folgende Leistungen:

- gezielte Anamnese;
- visuelle Ganzkörperinspektion der gesamten Haut (Gesamthautuntersuchung) einschließlich des behaarten Kopfes sowie aller Intertrigines (sichtbare Schleimhaut);
- visuelle Untersuchung mittels Sehhilfen, Auflichtmikroskopie oder Dermatoskopie;
- Befundmitteilung und Beratung des Versicherten über das Ergebnis der Untersuchung;
- Vollständige Dokumentation.

³Die Leistung darf ausschließlich durch zugelassene und zur Durchführung der Hautkrebsvorsorge berechnete oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechnete Ärzte erbracht werden. ⁴Die Kostenübernahme erfolgt in Höhe der Vergütung der EBM-Gebührenordnungsposition 01745 mit dem jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Orientierungswert, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten. ⁵Der Anspruch besteht alle zwei Jahre gerechnet vom Zeitpunkt der letzten Untersuchung und nur soweit nicht Leistungen im Rahmen eines Vertrages nach § 140a SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens in Anspruch genommen werden. ⁶Zur Erstattung ist eine spezifizierte Rechnung einzureichen.

(10) Kinder- und Jugenduntersuchungen

¹Über die Kinderuntersuchungen nach § 26 SGB V hinaus erstattet die BIG direkt gesund für die von zugelassenen oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Fachärzten für Kinder und Jugendmedizin durchgeführten Vorsorgeleistungen

- Kinderuntersuchung „U10“;
- Kinderuntersuchung „U11“ sowie die
- Jugenduntersuchung „J2“

100 v. H. der entstandenen Kosten, maximal jedoch 55,00 EUR je Untersuchungsart. ²Voraussetzung ist, dass eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (zum Beispiel Auffälligkeit der Atmungsorgane, der geistig-seelischen Entwicklung, des Wachstums, des Knochenbaus) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen. ³Der Anspruch besteht einmalig und nur soweit nicht Leistungen im Rahmen des Vertrages der BIG direkt gesund mit der BVKJ-Service GmbH nach § 140a SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin in Anspruch genommen werden. ⁴Zur Erstattung ist eine spezifische Rechnung einzureichen.

2. In § 28 werden die Absätze 2 und 4 wie folgt neu gefasst sowie der Absatz 5 gestrichen; der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5:

(2) ¹Berechtig zur Erbringung von Zweitmeinungen nach Absatz 1 Satz 1 sind die in § 27b Abs. 3 genannten Leistungserbringenden, die die Anforderungen nach § 27b Abs. 2 SGB V sowie der Zm-RL erfüllen. ²Die BIG direkt gesund hält Informationen über das Zweitmeinungsverfahren bereit und übermittelt bei Bedarf die Zm-RL an die Versicherten.

(4) ¹Die Zweitmeinung beinhaltet die Auswertung der vorhandenen Befunddaten und eine Bewertung der durch den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin angeratenen Maßnahme (Eingriff, Behandlung). ²Im Rahmen der Indikationsstellung bereits erhobene Befunde sind zu berücksichtigen, soweit sie dem Zweitmeiner von den Versicherten zur Verfügung gestellt wurden. ³Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. ⁴Unabhängig von dem Ergebnis der qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung steht es den Versicherten frei, die onkologische Therapieempfehlung durchführen zu lassen. ⁵Das Zweitmeinungsverfahren hat den Vorgaben des § 8 Zm-RL zu entsprechen.

3. Im Anhang 3 zur Satzung wird die Nr. (1) wie folgt neu gefasst:

(1) Teilnahmeberechtigter Personenkreis

¹Teilnahmeberechtigt am Bonusprogramm „BIGtionär“ sind alle versicherten Personen der BIG direkt gesund. ²Versicherte Personen unter 15 Jahren nehmen mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung teil. ³Am Bonusprogramm nehmen alle versicherten Personen teil, die bonifizierbare Maßnahmen melden. ⁴Einen Bonus erhält jede teilnehmende versicherte Person für gemeldete Maßnahmen, die in den jeweiligen Bonuszeitraum nach Absatz 2 fallen.

4. Im Anhang 3 zur Satzung wird die Überschrift der Nr. (3) um das Wort „-Auszahlung“ ergänzt und der Satz 1 gestrichen. Die bisherigen Sätze 2-10 werden zu den Sätzen 1-9.

5. Im Anhang 3 zur Satzung wird in der Nr. (4) der Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

Versicherte Personen haben Anspruch auf eine Bonuszahlung, wenn sie in dem jeweiligen Bonusjahr in dem Teilbereich für gesundheitsbewusstes Verhalten mindestens eine Leistung aus dem Maßnahmenkatalog gemäß Anhang 4 in Anspruch nehmen.

6. Im Anhang 3 zur Satzung wird hinter der Nr. (4) die folgende Nr. (5) eingefügt; die bisherigen Nrn. (5) und (6) werden zu den Nrn. (6) und (7):

(5) Bonifizierung von Maßnahmen

¹Die Maßnahmen sowohl aus dem Teilbereich für gesundheitsbewusstes Verhalten als auch aus dem Teilbereich primäre Prävention und Gesundheitsförderung werden einheitlich mit jeweils 10 € je Maßnahme bonifiziert.

²Im Teilbereich für gesundheitsbewusstes Verhalten erhält eine am Bonusprogramm teilnehmende Person als Babybonus einmalig 200 € je Kind gutgeschrieben. ³Die Voraussetzungen des Babybonus sind in dem Maßnahmenkatalog im Anhang 4 zu § 18 geregelt.

⁴Im Teilbereich für primäre Prävention und Gesundheitsförderung wird einer am Bonusprogramm teilnehmenden Person in der Maßnahmengruppe „vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Gesundheitsförderung“ für die in den Spiegelstrichen 1-4 aufgezählten Aktivitäten pro Bonuszeitraum nach Abs. 2 jeweils maximal eine Maßnahme gutgeschrieben.

7. Im Anhang 3 zur Satzung wird die bisherige Nr. (6) und künftige Nr. (7) wie folgt neu gefasst:

(7) Nachweise

¹Die teilnehmenden Personen weisen bonifizierbare Maßnahmen durch geeignete Nachweise nach. ²Kosten, die ggf. für die Erstellung oder durch die Übersendung der Nachweise anfallen, werden nicht erstattet. ³Die BIG direkt gesund behält sich Prüfungen vor. ⁴In Papierform eingesandte Nachweise werden nicht zurückgegeben. ⁵Die Teilnahme an bestimmten Angeboten der BIG direkt gesund wird automatisch gutgeschrieben. ⁶Die Angaben zu Vorsorgeuntersuchungen werden durch die BIG direkt gesund überprüft.

8. Der Anhang 4 zur Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anhang 4 zu § 18 Bonusprogramm BIGtionär: Maßnahmenkataloge

Bonusprogramm für gesundheitsbewusstes Verhalten

Teilbereich für gesundheitsbewusstes Verhalten (§ 65a Abs. 1 SGB V)

Maßnahmenkatalog nach §18

- ²Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung 2 x pro Kalenderjahr;
- Untersuchung zur Krebsfrüherkennung (Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des G-BA in Verbindung mit § 25 Abs. 2 SGB V);
- Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gemäß der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie);
- U7-U11 und J1 sowie J2 in Verbindung mit § 26 SGB V;
- Gesundheitsuntersuchungen gem. der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie des G-BA in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 3 SGB V;
- Wahrnehmung der Schwangerenvorsorge nach § 24d SGB V durch die Kindsmutter, U1 bis U6, die Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten im ersten Lebensjahr des Kindes nach der Schutzimpfungsrichtlinie als Babybonus.

**Bonusprogramm BIGtionär
Teilbereich für primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 65a Abs. 1a SGB V)**

**Maßnahmengruppe primäre Prävention und Gesundheitsförderung (§ 20 SGB V, § 18 der
Satzung der BIG direkt gesund, Präventionsleitfaden des GKV-Spitzenverbandes)**

- Bewegung,
- gesunde Ernährung oder Gewichtsreduktion,
- Stressbewältigung oder Entspannung,
- Suchtmittelkonsum.

Maßnahmengruppe vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Gesundheitsförderung

- qualitätsgesichertes Fitness-Studio,
- aktive Mitgliedschaft im Sportverein,
- Sportveranstaltung unter fachlicher Anleitung,
- Sportabzeichen (z.B. DOSB, DLRG) und vergleichbare Auszeichnungen mit regelmäßiger qualitätsgesicherter Vorbereitung.

**9. Im Anhang 6 zur Satzung werden die Worte „Absatz 2 Buchstabe b)“ durch die Worte
„Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.**

10. Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Berlin/Dortmund, 16.12.2025

Für die Richtigkeit

Dr. Oliver Ellers
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
im Vorstandsstab



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 16. Dezember 2025 beschlossene 16. Nachtrag zur Satzung der Bundesinnungskrankenkasse Gesundheit wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 22. Dezember 2025
213-10204#00032#0028

Bundesamt für Soziale Sicherung
im Auftrag
Antje Domscheit
42

